Sicherheit betrauten Organs der Vereinten Nationen war die am 18. Oktober von den USA bewilligte 100-Mill-Dollar-Hilfe an die Contras. Nicaragua forderte unter Hinweis auf Art.94 der UN-Charta die USA zur Befolgung des IGH-Urteils auf.
Die Vereinigten Staaten rechtfertigten das Hilfsprogramm mit der Absicht, dadurch Nicaragua zu friedlichen Verhandlungen zu zwingen.
In deutlicher Sprache forderten Indien und Mexiko (für die Contadora-Staaten) eine historische Verpflichtung des Sicherheitsrats ein, die Rechtsprechung des IGH über Art.94 der Charta durchzusetzen. Unter Umgehung des Contadora-Prozesses stelle die Finanzhilfe an die Contras durch die USA einen historischen, politischen und juristischen Irrtum dar.
Wiederholt wurde — etwa von Indien, Jugoslawien und der Sowjetunion — die Harare-Erklärung der Blockfreien vom September 1986 zitiert, worin die Einwilligung in den IGH-Spruch vom 27. Juni gefordert wurde.
Venezuela verwies auf die New Yorker Erklärung der Contadora-Außenminister vom 1. Oktober 1986, nach der Lateinamerika Zeit für friedliche Lösungen in Richtung auf pluralistische Demokratie benötige.
Die Sowjetunion verglich das Verhalten der USA mit der Situation im Spanischen Bürgerkrieg und bestritt wiederum eine eigene Truppenpräsenz in Nicaragua.
Das erneute Veto der USA gegen den Entwurf wurde mit der nicaraguanischen Verantwortlichkeit für den Konflikt begründet. Von den im Rat vertretenen EG-Staaten sprach sich nur Dänemark als nichtständiges Mitglied für eine Annahme der Resolution aus, da nur die Beachtung des durch den IGH konkretisierten Völkerrechts den Frieden garantieren könne.
V. Nicaragua veranlaßte schließlich eine weitere Zusammenkunft des Sicherheitsrats am 10. Dezember 1986. Die USA — so die nicaraguanische Botschafterin Nora Astorga Gadea — hätten am 7. Dezember einen weiteren bewaffneten Angriff auf nicaraguanisches Territorium von Honduras aus zu verantworten. Durch Luftangriffe im Norden Nicaraguas seien insgesamt sieben Tote zu beklagen. Mit dem Beginn von grenznahen Manövern unter Beteiligung von 4 000 US-Soldaten in Honduras und der seit dem 13. November beobachteten Präsenz amerikanischer Kriegsschiffe an der nicaraguanischen Atlantikküste sei die konkrete Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf Nicaragua gegeben.
Honduras beklagte, daß zwar eine Ratssitzung geboten sei, daß aber der Verursacher — Nicaragua — dazu auffordere. Die Sandinisten hätten am 4. Dezember eine militärische Anlage auf honduranischem Territorium angegriffen; Grenzverletzungen kämen beständig mit bis zu 2 000 Soldaten vor. Honduras nehme militärische »Säuberungsoperationen« nur auf eigenem Staatsgebiet vor.
Die Vereinigten Staaten bezeichneten ihre militärische Präsenz in der Region nur als logistische Hilfsmaßnahme. Auch diese Ratssitzung stelle nur einen Propagandatrick der Sandinisten dar.
VI. Während die Contadora-Friedensinitiative zwar nicht aufgegeben wurde, aber doch ins Stocken geriet, unterstützte die Generalversammlung auf ihrer 41. Tagung durch Aufnahme des Themas der »Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils« als zusätzlichen Tagesordnungspunkt die Forderung Nicaraguas: Am 3. November 1986 wurde die Resolution 41/31 — deren Wortlaut praktisch deckungsgleich mit dem des wenige Tage zuvor im Sicherheitsrat gescheiterten Entwurfs S/18428 ist — mit 94 Ja gegen die Stimmen von El Salvador, Israel und den USA bei 47 Enthaltungen (darunter der der Bundesrepublik Deutschland) verabschiedet. Hierin forderte die Generalversammlung »nachdrücklich« dazu auf, das Urteil des IGH vom 27. Juni 1986 »uneingeschränkt und sofort« zu befolgen.
Ohne förmliche Abstimmung kam in der Generalversammlung die Entschließung 41/37 vom 18. November zur Annahme, worin der mittelamerikanische Konflikt den »Gefahren für den Weltfrieden« zugerechnet wurde. Das Plenum unterstützte erneut die Contadora-Initiative und beschloß, auch auf ihrer 42. Tagung mit dem Konflikt befaßt zu bleiben.
Am 5. Dezember kam es gegen die Stimmen lediglich Israels und der USA bei 44 Enthaltungen zur mehrheitlichen Annahme (83 Ja) der Entschließung 41/164 der Generalversammlung, in der (freilich ohne direkte Namensnennung) die Vereinigten Staaten aufgefordert wurden, das gegen Nicaragua verhängte Handelsembargo zurückzunehmen.
VII. Der Generalsekretär legte der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat drei informative Berichte zur Lage in Zentralamerika vor.
Im Bericht vom 9. Oktober 1985 (A/40/737-S/17549) beklagte er, daß trotz des Contadora-Prozesses sich der Konflikt insbesondere an der Grenze zwischen Nicaragua und Costa Rica neben dem ohnehin brisanten Krisenherd Nicaragua/Honduras verschärft habe. Pérez de Cuéllar äußerte sein Bedauern über den Abbruch der bilateralen Gespräche von Manzanillo zwischen Nicaragua und den Vereinigten Staaten.
Am 2. Juli 1986 (A/40/1136-S/18184) berichtete der Generalsekretär von seinem Südamerikabesuch vom 30. März bis zum 7. April 1986 und bezeichnete die demokratischen Wahlen in Honduras, Guatemala und Costa Rica als positive Entwicklung. Er unterstützte den Vorschlag der fünf Präsidenten Zentralamerikas vom Mai 1986, ein mittelamerikanisches Parlament zu bilden.
Am 12. Februar 1987 (A/42/127-S/18686) informierte der Generalsekretär über seinen Besuch in den am Konflikt beteiligten Staaten vom 18. bis zum 21. Januar 1987, den er in einer gemeinsamen Initiative der Vereinten Nationen und der OAS vorgenommen hatte; beteiligt waren die acht Außenminister der Contadora- und der Unterstützungsgruppe sowie die Generalsekretäre von OAS und UN.
Pérez de Cuéllars Fazit, daß die Krise letztlich nur auf friedlichem Wege und unter Zugrundelegung der Contadora-Prinzipien gelöst werden könne, rechtfertigt allerdings noch keine Hoffnung, daß durch diese hochrangige Vermittlungsmission sich ein Ende des Konflikts angebahnt hätte.

Peter H. Rabe □

Friedliche Nutzung der Kernenergie: Ausgedehnter Gedankenaustausch auf Konferenz in Genf — Kein Schlußdokument (21)

I. Wie weit die nationale Diskussion eines Themas in der Bundesrepublik Deutschland von der auf universeller Ebene geführten Debatte entfernt sein kann, wurde dem Beobachter der *Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (UNCPICPUNE)*, die vom 23. März bis zum 10. April 1987 in Genf stattfand, überdeutlich vor Augen geführt. Unter den 104 Teilnehmerstaaten dominierten die Entwicklungsländer, deren Probleme auch die Themen der Konferenz bestimmten. Die Anregung zu einer internationalen Zusammenkunft zu der Problematik der friedlichen Kernenergienutzung war bereits vor fast zehn Jahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/50 ausgesprochen worden. Vier Grundsätze waren damals formuliert worden und hatten seitdem regelmäßige Bestätigung erfahren:

- Die »Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (ist) von großer Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Länder«.
- Alle Staaten haben das gleiche Recht, ihren Bedürfnissen entsprechende Nutzungsprogramme aufzustellen.
- Alle Staaten sollen diskriminierungsfreien Zugang zu Nukleartechnologie, -gerät und -rohstoffen für die friedliche Nutzung haben.
- Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) mit ihrem System der Sicherheitskontrollen soll die weitere Verbreitung von Kernwaffen verhindern.

Die Konferenz war mit erheblichem Aufwand vorbereitet worden. Siebenmal hatte ein Vorbereitungsausschuß in den letzten fünf Jahren getagt, und fünf regionale Expertengruppentreffen waren abgehalten worden; angesichts eines Atomstromanteils von weltweit 16vH ein zwar erklärlicher, aber durch die Konferenzergebnisse nicht gerechtfertigter Aufwand.
II. Man war übereingekommen, Sachentscheidungen der Konferenz zu ihrem wichtigsten Tagesordnungspunkt, der Überprüfung der universell akzeptablen Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Kernenergienutzung, nur im Konsensverfahren zu treffen. Am Ende war Übereinstimmung nicht herbeizuführen, so daß der Wert des Treffens im wesentlichen im Gedankenaustausch der Teilnehmerstaaten gesehen werden muß. Dabei zeigten sich unterschiedliche Hauptlinien der Argumentation.
Die Staaten der sozialistischen Gruppe betonten die Bedeutung der Kernenergie für die Versorgung ihrer Volkswirtschaften. Sie kündigten einen zügigen weiteren Ausbau an. Die Katastrophe von Tschernobyl — die zum Zeitpunkt der Konferenz noch kein Jahr zurücklag — wurde zwar auch von einigen Sprechern des sozialistischen Lagers erwähnt, aber nur als Mahnung zur Intensivierung der Sicherheitsbemühungen. Der Zugang zur Nukleartechnologie müsse diskriminierungsfrei gestattet sein. Entscheidend

sei auch, daß die militärische Nutzung der Atomkraft ganz verschwinde.
Die meisten Vertreter der Gruppe der 77 hoben die Enttäuschung hervor, die in ihren Ländern über die Entwicklung der Kerntechnologie herrsche. In einigen Staaten der Dritten Welt sei es zwar gelungen, Reaktorkapazitäten zu errichten, ein Standbein der Energieversorgung sei die Atomkraft aber nicht geworden. Der Gedanke der Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zwar weiter unterstützt, es werden aber auch Verbindungen zwischen dem Nichtverbreitungsregime und dem unzulänglich gesicherten und gewährten Zugang zu kerntechnischem Know-how und Ausrüstung hergestellt. Der Nichtverbreitungsvertrag sei wegen seines diskriminierenden Ansatzes, zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenländern zu unterscheiden, verfehlt und mangels hinreichender Effektivität überholt, meinten zahlreiche Sprecher aus der Gruppe der 77. Multilaterale Entwicklungshilfe-Organisationen müßten durch gezielte Unterstützung der ärmeren Länder dazu beitragen, deren Anschluß an die Entwicklung in den Industriestaaten auf dem Schlüsselsektor der Energieversorgung durch Atomenergie herbeizuführen.
Die westlichen Industrieländer vertraten keine einheitliche Position. Frankreich — mit einem Atomstromanteil von 70 vH an vorderster Front — ließ keinen Zweifel an der Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses. Sehr viel nachdenklichere Töne waren aus Skandinavien zu vernehmen. Der Schock der Tschernobyl-Katastrophe wurde immer wieder angesprochen. Die Energiepolitik des einen dürfe nicht zu Lasten der Sicherheit des anderen gehen. Österreich stellte sich als kraft Gesetzes atomenergiefreies Land vor. Man betrachte mit Sorge, daß allenthalben in der Welt auf die Karte der Kernkraft gesetzt werde und das Nachdenken über verträglichere Alternativen zu kurz komme. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erkannte an, daß die Kernenergienutzung nicht risikofrei sei. Die Gefahren könnten aber kontrolliert werden. Dies zeige der Betrieb der Atomanlagen in der ganzen Welt Tag für Tag. Die IAEA habe sich in der Krise nach Tschernobyl als Organisation von großer Effektivität und Vertrauenswürdigkeit erwiesen. Der niederländische Vertreter führte aus, die restriktive, sehr auf Befolgung des Nichtweitergabeprinzips achtende Exportpolitik der meisten Nukleartechnologie ausführenden Staaten habe sich im Sinne der Friedenserhaltung als weise und unersetzbar erwiesen.
III. Die Sacharbeit der Konferenz fand neben den Plenarsitzungen auch in zwei Ausschüssen statt.
Der Zweite Ausschuß — politisch von geringerer Bedeutung — erörterte technische Einzelfragen wie den Brennstoffkreislauf, die Entsorgung, die Sicherheitsausbildung und die nichtenergieorientierte Nuklearnutzung in Medizin, Industrie, Nahrungsmittel- und Landwirtschaft. Dabei stellten die Niederlande zum Beispiel die Lebensmittelbestrahlung vor, von der es hieß, daß sie sich international als sichere und zuverlässige Konservierungsmethode hoher Wertschätzung erfreue.
Der Erste Ausschuß befaßte sich mit den universell akzeptablen Grundsätzen für die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Die Gruppe der 77 hatte ein Arbeitspapier vorgelegt, auf dessen Grundlage die Diskussion geführt werden sollte. Erneut stand die Forderung nach diskriminierungsfreiem Technologiezugang und ihr Verhältnis zur Sicherung der Nichtweiterverbreitung im Zentrum der Debatte. Damit floß zugleich die Problematik des nuklearen Wettrüstens in die Ausschußberatungen ein. Da in diesen der erforderliche Konsensus nicht erreicht werden konnte, gab der Ausschuß seine Aufgabe im wesentlichen unerledigt an das Konferenzplenum zurück.
Trotz intensiver Bemühungen des ägyptischen Vorsitzenden konnten auch informelle Beratungen am Rande der Sitzungen in wichtigen Fragen keine Einigung erbringen. Dementsprechend beschränkt sich der Konferenzbericht auf die Feststellung, daß die Kernenergie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vieler Länder beitragen könne, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung verstärkt werden müsse und daß der aktive und konzentrierte Gedankenaustausch zum besseren gegenseitigen Verständnis beigetragen habe. *Horst Risse* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Berichtsprüfung im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Premiere für den Expertenausschuß (vormals Regierungssachverständigengruppe) — Berichte beider deutscher Staaten (22)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 4/1985 S.127 an. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Im Gegensatz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind die Vorschriften des Sozialpakts (Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR) nicht geeignet, unmittelbare Ansprüche des einzelnen zu begründen, sondern sind, so ausdrücklich Artikel 2 des Paktes, lediglich »nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen«, zu verwirklichen. Die gemäß Art.16 vorzulegenden Staatenberichte, anhand derer die Fortschritte bei der Realisierung der Paktbestimmungen überwacht werden, wurden in den vergangenen Jahren von einer Regierungsexpertengruppe des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft. Anregungen dieses Gremiums folgend, beschloß der Rat mit Resolution 1985/17 vom 28. Mai 1985 (Text: VN 3/1987 S.112f.), den Status dieser Gruppe zu verändern: sie ist nun nicht mehr aus Regierungsvertretern, sondern aus unabhängigen, in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen zusammengesetzt. Die Stellung ihrer Mitglieder, deren Zahl von 15 auf 18 erhöht wurde, ist nun der des Menschenrechtsausschusses des Zivilpaktes angeglichen. Sie werden vom Wirtschafts- und Sozialrat aus einer Vorschlagsliste auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Auch aus der Bundesrepublik Deutschland kommt ein Experte, der Münchner Professor Bruno Simma. Gleichgeblieben sind Verfahren und Arbeitsmethode: Über die Paktvorschriften, die in drei Gruppen gegliedert sind, ist von den Mitgliedstaaten in zweijährigem Turnus über je eine Gruppe zu informieren — durch verspätete Berichte ergaben sich allerdings Überschneidungen —, so daß nach sechs Jahren eine theoretisch lückenlose Information über das berichtende Land vorliegt. Der *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* berichtet abschließend seinerseits dem Wirtschafts- und Sozialrat.
Die 1. Tagung des neuen Gremiums (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) fand vom 9. bis zum 27. März 1987 in Genf statt; elf Berichte aus acht Staaten bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Rechte waren zu prüfen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über die oft nachlässige Erfüllung der Berichtspflicht (ursprünglich waren 21 Berichte erwartet worden); vieles — so auch die Erörterung von Berichten zum Komplex der ›kulturellen Rechte‹ (Art.13-15 des Paktes) — mußte auf 1988 verschoben werden.

Wirtschaftliche Rechte (Art.6-9)

Der *niederländische* Vertreter wies bei der Präsentation seines Berichts (UN Doc. E/1984/6/Add.4) einführend darauf hin, daß das Königreich der Niederlande drei Länder umfaßt: die Niederlande, die Niederländischen Antillen und, seit Januar 1986, die Insel Aruba, die 1996 unabhängig werden soll. Jedes dieser Gebiete ist für die Anwendung der Paktrechte verantwortlich. Der Bericht bezog sich nur auf die Situation der Niederländischen Antillen, ein zweiter Teil wird nachgereicht. Bedauerlicherweise war kein Vertreter der Antillen anwesend, der die zahlreichen Fragen des Ausschusses — etwa über Arbeitsgesetze, Nichtdiskriminierung, Arbeitslosigkeit sowie die Auswirkungen der EG-Mitgliedschaft der Niederlande auf die Antillen — hätte beantworten können. Wegen der gesetzgeberischen Besonderheiten in diesem Gebiet sah sich der niederländische Vertreter dazu außerstande.
Nach Ansicht des Delegierten der *Demokratischen Volksrepublik Korea* bot die Vorstellung des Berichts (E/1984/6/Add.7) eine gute Gelegenheit für einen konstruktiven Dialog. Man bemühe sich, jeden nach seinen Neigungen und Fähigkeiten zu beschäftigen — entsprechend der von Kim Il Sung entwickelten Juche-Idee, alles solle im Dienste des Menschen geschehen; daher sei jeder stolz auf seine Arbeit und könne sich selbst verwirklichen. Besonderer Wert werde auf die gleichberechtigte Eingliederung der Frau in die Arbeitswelt gelegt. Dank industrieller und landwirtschaftlicher Entwicklung sowie erhöhter Produktivität stiegen Einkommen und Lebensstandard der gesamten Bevölkerung.
In den Bereich des Absurden begab sich der Bericht, als er die Zustände im Reiche Kim Il Sungs als »paradiesisch« bezeichnete. Erneut machte damit ein Bericht aus Nordkorea die Grenzen des Berichtsprüfungsverfahrens deutlich (vgl. VN 3/1984 S.102 über die 21. Tagung des Menschenrechtsausschusses): Staaten, die auf einem in sich geschlossenen, kritisches Nachfragen von innen oder außen nicht vorsehenden System beruhen und im Grunde nur die permanente